

# Merkblatt

## Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

### 1. Allgemeine Informationen

Gestützt auf Art. 61 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) kann eine Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung C in begründeten Fällen bis zu maximal vier Jahren erteilt werden. Die Niederlassungsbewilligung kann im Fall einer Auslandsabwesenheit dann fortbestehen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Absicht hat, innerhalb einer Frist von vier Jahren wieder in die Schweiz zurückzukehren. Berücksichtigt werden deshalb insbesondere Abwesenheiten mit vorübergehendem Charakter (z.B. Absolvierung des Militärdienstes, Weiterbildung oder Ausübung einer befristeten Tätigkeit im Auftrag eines Schweizer Arbeitgebers, längere Auslandsreise, etc.). Des Weiteren dient die Aufrechterhaltung einem allfälligen Versuch einer Eingliederung im Herkunfts- oder Heimatstaat ohne Gefahr eines Verlustes des Anwesenheitsrechts in der Schweiz.

Es besteht kein genereller oder automatischer Anspruch auf Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung. Das Migrationsamt des Kantons Thurgau entscheidet über die Gewährung der Aufrechterhaltung in eigener Kompetenz und nach freiem Ermessen.

### 2. Wichtige Hinweise

- Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular *„Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung“* schriftlich vor der Abmeldung oder falls keine Abmeldung erfolgt ist, spätestens vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes einzureichen.
- **Erfolgt die Gesuchstellung erst nach der Abmeldung beim Einwohneramt oder erst nach Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes, ist die Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen erloschen.** In diesen Fällen unterstehen Ausländerinnen oder Ausländer bei einer allfälligen Wiedereinreise in die Schweiz den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen für Neueinreisende.
- Pensionskassenkapital (berufliche Vorsorge) kann nicht bezogen werden.
- Voraussetzung während des gesamten Auslandsaufenthaltes ist ein Zustelldomizil (Postadresse) in der Schweiz.

### 3. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Ausländerausweis (Original)
- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular „Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung“
- Nachweise der begründeten Auslandsaufenthalte wie Studienbescheinigung, Kopie Marschbefehl, Bestätigung des Arbeitgebers etc.

### 4. Abgabeort des Gesuchs

Das vollständige Gesuch ist bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde unter Vorlage der Original-Ausweispapiere (Reisepass oder Identitätskarte) zwecks Identifikation persönlich abzugeben.

**Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**

**Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.**